

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## IBERIMEX-Werkzeugmaschinen-Service GmbH

### 1. Allgemein

- 1.1 Allen Verkäufen von IBERIMEX liegen auch in Zukunft ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, auch wenn IBERIMEX abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers nicht widersprochen hat.
- 1.2 Mit Annahme der Waren gelten diese Bedingungen durch den Käufer als vorbehaltlos angenommen, selbst im Falle seines vorherigen Widerspruchs.

### 2. Kaufvertrag

- 2.1 Jeder Kaufvertrag wird nur nach Maßgabe von IBERIMEX schriftlicher Auftragsbestätigung rechtsverbindlich.
- 2.2 Der Käufer darf die Waren weder ganz noch teilweise zurückgeben, sofern nicht zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden ist.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die genannten Liefertermine bezeichnen das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung IBERIMEX bemüht sein wird.
- 3.2 Teillieferungen sind gestattet.
- 3.3 Im Falle verspäteter Selbstbelieferung durch einen Lieferanten von IBERIMEX wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.
- 3.4 Eine Haftung für Schäden aufgrund etwaiger Lieferfristüberschreitungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch IBERIMEX verursacht wurden.
- 3.5 Falls der Käufer seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht nachkommt, ist IBERIMEX berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten.

### 4. Gefahrenübergang

- 4.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergang an den Frachtführer.

### 5. Zahlungen

- 5.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten die Preise „ab Lager IBERIMEX“ zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.2 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sind alle Rechnungen sofort zahlbar.
- 5.3 Ein Abzug, insbesondere Skonto, bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 5.4 Bei Zielüberschreitung hat der Käufer Zinsen in Höhe von 5% über dem Leitzinssatz der EZB zu zahlen.
- 5.5 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.6 Falls staatliche Maßnahmen nach dem Datum der Auftragsbestätigung in Kraft treten und zu Preiserhöhungen führen, hat diese der Käufer zu tragen.
- 5.7 Sofern sich berechnigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers ergeben, ist IBERIMEX berechtigt, Vorauszahlungen oder eine für IBERIMEX akzeptable Garantie zu verlangen und/oder ausstehende Lieferungen zurückzuhalten.

### 6. Gewährleistungen

- 6.1 Der Käufer hat die Waren bei Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel oder Minderlieferungen spätestens innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab der Prüfung der Ware und deren Genehmigung.
- 6.2 Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet IBERIMEX kostenlos Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Teile. Kommt IBERIMEX dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Zeit nach, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 6.3 Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz einschließlich Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, in jedem Falle aber auf € 25.000,- beschränkt.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Waren stehen unter Eigentumsvorbehalt von IBERIMEX bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller ausstehenden oder zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer.
- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verkaufen, sofern er seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nachkommt, anderenfalls ist IBERIMEX berechtigt, die Herausgabe der Waren zu verlangen und diese zu verwerten.
- 7.3 Beim Weiterverkauf tritt der Käufer an IBERIMEX alle seine gegenüber seinen Kunden aus dem Weiterverkauf erwachsenden Forderungen ab. Er ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen; jedoch ist im Falle einer Vertragsverletzung durch den Käufer IBERIMEX zu jeder Zeit berechtigt, vom Käufer die Mitteilung dieser Forderungen sowie die Namen seiner Kunden zu verlangen. In diesem Falle ist IBERIMEX berechtigt, die Abtretung der Forderungen den Kunden des Käufers mitzuteilen und diese Forderungen einzuziehen. IBERIMEX verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten insoweit freizugeben, als diese die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigen.

### 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Es gilt deutsches Recht.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Wuppertal.
- 8.3 Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.